

Hohenstein-Grußthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Grußthal, Oberlungwitz, Gersdorf

Rugau, Wüstenbrand, Ursprung, Mittelbach, Hermsdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Meinsdorf u. s. w.

Dieses Blatt erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Nachmittags. — Zu beziehen durch die Expedition und deren Aussträger, sowie alle Postanstalten.
Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg. incl. der illustrierten Sonntagsbeilage.

Redaction und Expedition:
Bahnhofstraße 3 (nahe dem R. Amtsgericht).
Telegramm-Adresse:
Anzeiger Hohenstein-Grußthal.

Insertionsgebühren: die fünfgespaltene Corpusspaltel oder deren Raum für den Verbreitungsbezirk 10 Pfg., für auswärts 12 Pfg., Reclame 25 Pfg. Bei mehrmaliger Aufgabe Rabatt.
Annahme der Inserate für die folgende Nummer bis Vorm. 10 Uhr. Größere Anzeigen Abends vorher erbeten.

Nr. 234.

Sonnabend, den 8. Oktober 1898.

25. Jahrgang.

Bekanntmachung,

die Ausfüllung der Hauslisten zur Einkommensteuer-Einschätzung betreffend.

Zur Vorbereitung der **Einschätzung für die Staatseinkommensteuer auf das Jahr 1899** werden den hiesigen Hausbesitzern, Hausadministratoren usw. Formulare zu Hauslisten zugestellt.

Dieselben sind allenthalben nach Anleitung der darauf befindlichen **Vorbemerkungen** und nach dem jeder Hausliste beiliegenden **Anweisungsbogen**, welcher letzterer den Hausgenossen bei Ausfüllung der Hauslisten mit vorzulegen ist, nach dem Stande **vom 12. Oktober d. J.** auszufüllen.

Es sind daher nur diejenigen **steuerpflichtigen Personen** und zwar von den **Haushaltungsvorständen selbst** in den Hauslisten aufzuführen, welche **am 12. Oktober d. J.** im Hause wohnen. Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind. **Nicht selbstständige Personen sind nur in dem Hause aufzuführen, wo sie schlafen.**

Diese Listen sind **binnen 14 Tagen nach Empfang derselben**, jedoch **nicht vor dem 12. Oktober d. J.** bei hiesiger Stadtsteuer-Einnahme, Rath-

haus, Zimmer Nr. 2, wieder einzureichen und zwar durch den Hausbesitzer selbst oder durch solche Personen, welche über etwaige Fragen in Bezug auf die Angaben in der Liste genügende Auskunft zu ertheilen vermögen.

An die gewissenhafte **Einhaltung** der vorerwähnten Einreichungsfrist wird hierdurch noch ganz besonders erinnert, da nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums **jede Versäumnis der Einreichungsfrist ohne Rücksicht mit Ordnungsstrafe geahndet wird.**

Im Uebrigen verweisen wir noch darauf, daß der Hausbesitzer für die **Steuerbeträge haftet, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.** In gleicher Weise ist **jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Mieter und Schlafstellenmieter, verantwortlich.**

Hohenstein-Grußthal, am 5. Oktober 1898.

Der Stadtrath.
Dr. Volkner.
Bürgermeister.

Abriistung,

auch wenn sie eine vollständige ist, wird den Krieg ebensowenig beseitigen, als das Lützen das Gewitter vertreibt. Diesen Gedanken führt in einem sehr lesenswerthen Schriftchen („Völkerrechtliche Schiedsgerichte.“ Verlag von Herz in Würzburg.) der Professor des Völkerrechts Dr. Christian Meurer in trefflicher Weise und in gedrängter schlagender Begründung aus. Streit und Fehde, Krieg und Zerstörung gab es lange vor den stehenden Heeren. Sie werden bleiben, so lange sich die menschliche Natur nicht ändert. Der Krieg würde nur ein indisciplinirtes Verfechten und Verbrennen, ein sitten- und rechtloses Verwüsten werden. Er wäre ein Vernichtungskrieg, würde sich in gleicher Weise gegen Frauen und Kinder richten, und dahin wäre das in langsamer Entwicklung gezeitigte Kriegsrecht. Die Staaten wären aus Raub und Band. Ist das ein Fortschritt? Wir kennen diesen Zustand aus der Geschichte. Weil er unhaltbar war, versuchte man es mit disciplinirten Werbetruppen und als das zu theuer wurde, kamen die stehenden Volksheere, die sich durch Billigkeit und fiedenverbürgende Leistungsfähigkeit gleichmäßig empfahlen. Die edelsten Kräfte der Nation ringen jetzt im Krieg, Grund genug, denselben nicht leichtfertig vom Zaun zu brechen, und ihn nach Recht und Sitte zu führen.

Auch die in vertragsmäßiger Weise unternommene theilweise Entwaffnung ist ein Phantom. Sie würde nicht bloß das Organisiren der Volkskraft in gemeinschaftlicher Weise unterbrechen, sondern eine solche Verabredung, wenn sie überhaupt in Verleugnung des Selbsterhaltungstriebes getroffen werden könnte, würde nicht gehalten, sie würde umgangen werden. Wer kann hier kontrolliren? Arglist und Mißtrauen wären so planmäßig organisirt, wiederum ein neuer Herd für Feindschaft gefunden — und das ist dann Friedensverbürgung? In Kriegervereinen würde der militärische Geist von selbst eine freiwillige Fortbildung erfahren, die doch der betreffenden Staat nicht verbieten kann, vielmehr begünstigen müßte. Es würde nur eine andere und zwar schlechtere Art der Organisation eintreten. Das wäre der Fortschritt! Außerdem scheitert die theilweise Abriistung an der Verschiedenheit der militärischen Verfassung der einzelnen Staaten.

Der reiche Mann weiß, daß er sein Besitzthum zu sichern und zu versichern hat, um nicht über Nacht an den Bettelstab zu kommen. Niemand leugnet, daß diese Unannehmlichkeit sich bezahlt macht. Eine solche Sicherungsanstalt für die Wohlfahrt eines Staates und seiner Bewohner ist nun eine große und jederzeit schlagbereite

Armee. Schon Montesquieu hat (1720) unter dem Hinweis auf die stehenden Heere den finanziellen Ruin der Völker prophezeit. Man wird also, da sich seit dieser Zeit der Volkswohlstand nur vermehrt hat, diesen Prophezeiungen Mißtrauen entgegenbringen dürfen. So lange man in dieser Richtung keine Verantwortung hat und weiß, daß andere für eine starke Armee sorgen, ist es allerdings leicht, sich durch die Forderung einer Abriistung bei der nicht zahlungsfreudigen Menge einzuschmeicheln.

Man verkennt aber auch die volkserziehende Bedeutung des Heeres. Patriotismus und Zucht, Gewandtheit und Ordnungssinn, Sauberkeit und Pünktlichkeit, Gemein- und Entfagung, Offenheit und Geradheit, kurz körperliche und geistige Gesundheit werden hier in anerkannter Weise gepflegt; die damit zufällig verbundenen körperlichen und sittlichen Gefährdungen sind dem gegenüber bedeutungslos. Das Heer ist durch die Fortbildung der Schullehrkräfte und die Anleitung zu den bürgerlichen Tugenden ein guter Abschluß der Schule, und die Früchte kommen im ganzen Umfang dem Gemeinwesen zu gut, zu welchem der Soldat zurückkehrt. Schule und Militär, beide sind in Deutschland ausgezeichnete Volksbildungsanstalten. Wir möchten für die gesunde Entwicklung unseres Volkes keine mißfen.

Ewiger Friede, Weltstaat und ständiges Völkertribunal sind wie der Gedanke einer absoluten Schönheit u. a. ein beseligender Traum, den der ideal gesinnte Mensch immer geträumt hat und der immer geträumt werden wird; aber das Leben wird sich damit nicht zu befassen haben.

Die Bestrebungen, die Kriege zu mindern — nicht zu beseitigen — allein sind werth, ins Auge gefaßt zu werden. Wer im einzelnen Fall dem Vaterland einen Krieg erspart, verdient dessen Dank. Und wenn nicht gerade so viel Elektrizität angehäuft ist, daß eine Entladung erfolgen muß, so wird menschlichem Bemühen hier manches gelingen. Hier sind insbesondere Allianzen von Bedeutung, wenn der zweischneidige Charakter derselben auch zugegeben werden muß, dieselben wehren dem Kriege und bringen den Krieg.

Besondere Hoffnungen setzt der genannte Völkerrechtslehrer auf die für den einzelnen Fall vereinbarten Schiedsgerichte. Das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit derselben ist in manchen Fällen gerechtfertigt worden. Sie werden auch für die Zukunft von Bedeutung bleiben. Dabei würde folgendes eine sechsgemäße Fortbildung sein:

1. Es wäre zu wünschen, daß sich die Staaten wegen eines Reglements über das schiedsgerichtliche Verfahren einigen. Dabei möge ausgesprochen werden, daß über

die Berechtigung einer Anfechtung zweitinstanzlich zu entscheiden ist. Wenn ein Staat den ersten Schritt freiwillig thut, verlangt es die Konferenz, daß er den zweiten nicht unterläßt. Gewiß ist er auch einer zweitinstanzlichen Entscheidung gegenüber noch souverän, aber die Comödie der moralischen Entrüstung kann er nicht mehr spielen. Das sittliche Verdikt hat er nunmehr unbedingt gegen sich.

2. In die Handels-, Schiffs-, Niederlassungs- und anderen völkerrechtlichen Verträge möge, sobald sich dazu Gelegenheit bietet, eine Klausel eingeführt werden, wonach Schwierigkeiten bei der Auslegung und Ausführung dem Schiedspruch unterstellt würden. Da diese Verträge regelmäßig der Genehmigung der Volksvertretung bedürfen, hat diese es in der Hand, im gegebenen Fall für die Aufnahme der compromissarischen Klausel zu wirken.

Kriege, die das natürliche Ergebnis allgemeiner politischer Spannungsverhältnisse sind und die großen geschichtlichen Aufgaben vertheilen wollen, werden freilich nicht zu beseitigen sein; möge es dabei aber auch verbleiben! Wer in seinem idealen Flug weitergeht und an die Möglichkeit eines allgemeinen Weltfriedens und ständiger Tribunale glaubt, wird doch gut thun, zunächst nur das Erreichbare ins Auge zu fassen.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

— Mit Sorge spricht die Kreuztg. von der bevorstehenden Orientreise Kaiser Wilhelms: „Offenbar glaubt man in unseren politischen Kreisen nicht an eine rasche Entwicklung der gegenwärtigen Krisis, da der Kaiser eine Anzahl seiner hervorragendsten Räte mitnimmt, Prinz Heinrich in der Ferne weilt und Herr v. Bülow den Kaiser begleitet. Wir ziehen daraus den Schluß, daß diejenigen, die vor dem deutschen Volke die moralische Verantwortung für den Ausgang der Reise tragen, sich die Gewißheit geschafft haben, daß Ueberraschungen unmöglich sind, welche die Anwesenheit Kaiser Wilhelms in Deutschland nothwendig machen, oder seine Rückkehr gefährden könnten. Wir müssen auch annehmen, daß Sicherheitsmaßregeln getroffen sind, die jede persönliche Gefährdung des Kaisers ausschließen. Nur unter diesen Voraussetzungen unterdrücken wir die Sorgen, welche diese Orientreise in ganz Deutschland erregt.“

— Die Annahme von Postgehilfen erfolgt künftig nur in beschränktem Maße; die Bewerber müssen im Besitze des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses sein. Sie